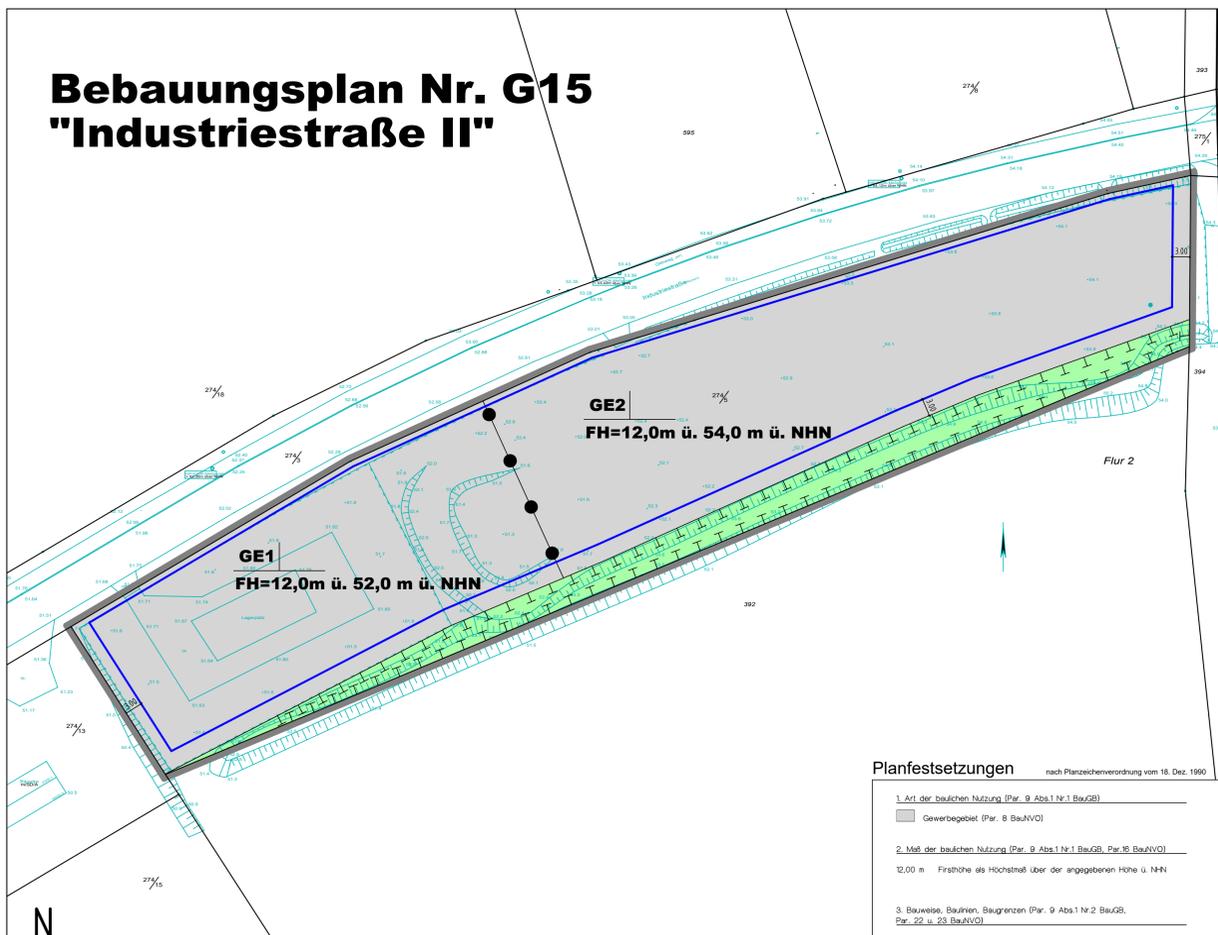


Bebauungsplan Nr. G15 "Industriestraße II"



Katschervermerk

Die verordnete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand von und weist die planungsrelevanten Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Beziehungen einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Geltungsbereich des Plangebietes

Stadt: Beeskow
Gemarkung: Beeskow
Flur: 2
Flurstück: 274/5

Hinweise

Ersatzmaßnahmen für die mit Bauanträgen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen des Baurechtsverfahrens in der Höhe des mit dem Baurecht verbundenen Eingriffs zu den geltenden Regelungen durchzuführen.

Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die nicht in den textlichen Festsetzungen festsetzbar sind, sind im städtebaulichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Beeskow zu klären.

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausweisung der Bauzonen und die Darstellung des Flurnetzes (Planzonenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BtNatSchAusG) vom 21. Januar 2016 (GVBl. Nr. 03, ber. (GVBl./B. Nr. 21))

Brandenburgische Bauordnung (BauBO) in der Fassung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2016 (GVBl. I 2016, Nr. 25)

Übersichtsplan M 1:10000



Textliche Festsetzungen

- Für das gesamte Gewerbegebiet wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im Plangebiet sind folgende Gewerbebetriebe unzulässig:
 - Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwefelereien)
 - Anlagen zur Gewinnung von Rohressen
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
 - Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Alkyl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
 - Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
 - Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
 - Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenerzmetallen (Eisen-, Zinn- und Kupfererzschmelzen)
 - Anlagen zur Stahlherstellung
 - Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfessel, Containern)
 - Anlagen zur Herstellung von Schiffkörpern oder -sektionen aus Metall im Freien
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen oder Anlagen, in denen mehr als 10-tonnierte Mengen von Schwefel nach 12. BtSchV Anhang 2 Spalte 2 enthalten sind.
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichteisenerzmetallen auf nassen Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumkohlenstoff
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel- oder Schwefelwasserstoff
 - Anlagen zur Herstellung von Holzstapeln, Holzspanplatten oder Holzstapeln
 - Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
 - Katzenkrochensanlagen
 - Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
 - Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
 - Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
 - Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
 - Anlagen zum Brennen von Baustoffen: Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder Schmelze
 - Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen
 - Anlagen zum Umschmelzen von Altschrott
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halbleitern oder Halbleiterzeugnissen
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- und stickstoffhaltigen Düngemitteln
 - Anlagen zur Herstellung von Rüb
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
 - Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
 - Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
 - Anlagen zur teilweise oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
 - Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
 - Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen
 - Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
 - Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
 - Heizölwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungsanlage mit einem Heizkraftwert von mehr als 100 MW
 - Kühllinien mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
 - Elektrumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 110 kV oder mehr
 - Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Schmelzen
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelagerten Acetylen (Dissousgasfabriken)
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
 - Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell geschickt, abgepackt oder umgefüllt werden
 - Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
 - Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von mehr als 0,5 t je Stunde
 - Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
 - Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10t oder mehr je Tag
 - Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen – soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, soweit die Menge der Kunstharze, die unter Selbstvernetzung (Reaktionsharze) 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt und soweit Kunststoffe oder Gumi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde verarbeitet werden.
 - Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Polyurethanfohlenen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
 - Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
 - Anlagen zur Herstellung von Gelsatine, Hautlein, Lederlein oder Knochenlein
 - Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltener Tierhaare mit Ausnahme von Wolle
 - Anlagen zum Trocknen, Erhitzen, Lagern oder Entfeuchten ungegarter Tierhäute oder Tierfelle
 - Anlagen zum Gärten einschließlich Nachgärten von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Seife oder Seifenalkoholen
 - Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
 - Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
 - Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
 - Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
 - Anlagen, in denen leiste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe in in Haushalten anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 11 oder mehr je Stunde
 - Kompostwerke

Planfestsetzungen

nach Planzonenverordnung vom 18. Dez. 1990

- Art der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - Gewerbegebiet (Par. 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (Par. 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.15 BauNVO)
 - 2,00 m Firsthöhe als Höchstmaß über der angegebenen Höhe u. NNH

- Bauweise, Baumen, Baugraben (Par. 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, Par. 22 u. 23 BauNVO)
 - Baugraben

- Grünflächen (Par. 9 Abs.1 Nr.3 u. Abs. 6 BauGB)
 - private Grünfläche Zweckbestimmung: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Par. 9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Sonstige Planzonen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Par.9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung

- Verneinung
- Bestand (Gebäude, Wege, Bäume, etc.)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer

- Präambel

Satzung gemäß Par. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), in Kraft getreten am über den Bebauungsplan Nr. G15 "Industriestraße II"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unter Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften gemäß Par. 81 Brandenburgische Bauordnung (BauBO).

Der Satzung ist eine Begründung (Teil C) beigefügt.

- wie Furan-, Harstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffen
- Anlagen zur Gewinnung von Zellulose aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Gettigel oder zum Halten von Schweinen
- Anlagen zum Schlachten Tierern
- Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutur durch Erhitzen der Bestandteile tierischer Herkunft
- Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Ölen oder Mägen
- Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Käsebrühen zur Labgewinnung
- Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
- Anlagen zum Lagern unbehaltender Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel
- Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Felle oder Öle
- Anlagen zur Trocknung von Grünfutur, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst-gewonnenen Grünfutur in landwirtschaftlichen Betrieben
- Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
- Anlagen zur Rückgewinnung von trockenen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- Abfallerzeugungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wägen oder Behältern oder unter Verwendung von Haken, Schaufelzuggeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- Depotieren für Haus- und Sondermüll
- Autokinos
- Betriebshöfe für Straßenbahnen
- Anlagen zur Produktion von Stoffen durch chemische Umwandlung zur thermischen Zersetzung brennbarer, fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel, zur Destillation, Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl, Erdölprodukten, Kohle und Kohleprodukten, zur Erzeugung von Gas aus Kohle oder Kohlenwasserstoffen, sofern in der Anlage Stoffe mit größeren Mengen als die Mengenschwelle nach 12. BtSchV Anhang 2 Spalte 2 gehandhabt werden.
- Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
- Anlagen zum Mähen oder Trocknen von Kohle
- Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- Stiertriche, in denen Springstöße oder Farnestrichter verwendet werden
- Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klässieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schmelze und Abbruchmaterial, ausgenommen Klässieranlagen für Sand oder Kies
- Anlagen zum Mähen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralerden, Muschelschalen, Takum, Ton, Tuff (Tuff) oder Zementklinker
- Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- Anlagen zum Blähen von Perle, Schiefer oder Ton
- Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennräume 4 m³ oder mehr beträgt
- Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gesteinsohlen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
- Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teer-splittanlagen mit einer Produktionsleistung von bis weniger als 200 Tonnen je Stunde
- Anlagen zum Erhitzen von Güssen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 25 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Güssen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlherwerken, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gießblei je Monat
- Schmelzanlagen für Nichteisenerze für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenerze
- Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
- Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern durch Schmelzen
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelagerten Acetylen (Dissousgasfabriken)
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seilen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell geschickt, abgepackt oder umgefüllt werden
- Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von mehr als 0,5 t je Stunde
- Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
- Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10t oder mehr je Tag
- Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen – soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, soweit die Menge der Kunstharze, die unter Selbstvernetzung (Reaktionsharze) 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt und soweit Kunststoffe oder Gumi unter Einsatz von 25 Kilogramm bis weniger als 250 Kilogramm organischen Lösungsmitteln je Stunde verarbeitet werden.
- Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- Anlagen zur Herstellung von Polyurethanfohlenen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
- Anlagen zur Herstellung von Gelsatine, Hautlein, Lederlein oder Knochenlein
- Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltender Tierhaare mit Ausnahme von Wolle
- Anlagen zum Trocknen, Erhitzen, Lagern oder Entfeuchten ungegarter Tierhäute oder Tierfelle
- Anlagen zum Gärten einschließlich Nachgärten von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
- Anlagen zur Herstellung von Seife oder Seifenalkoholen
- Anlagen zum Rosten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
- Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
- Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
- Anlagen, in denen leiste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe in in Haushalten anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 11 oder mehr je Stunde
- Kompostwerke

- Über die unter der textlichen Festsetzung Nr. 2 hinaus ausgeschlossenen Nutzungen sind die folgenden in § 8 (3) BauNVO benannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungslädenim Plangebiet nicht zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Die unter § 8 (3) BauNVO benannte ausnahmsweise zulässige Nutzung 1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind im Plangebiet zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch im Einzelhandelsverkauf unzulässig. Davon abweichend sind zulässig:
 - Aufhäuser
 - Landwirtschaftsbedarf§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Im Plangebiet sind Gebäude mit einer Kontenlänge von mehr als 50m zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird durch die Baugrenzen definiert. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Im Bereich der festgesetzten Grünflächen sind als bauliche Anlagen nur Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und Einfließen zulässig. Die festgesetzte Grünfläche wird gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Dafür wird folgende Maßnahme festgesetzt:
 - in Bereich der festgesetzten Grünfläche sind mind. 50 qm der Fläche als offene Sandflächen anzulegen und zu erhalten. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 50 % der unversiegelten Flächen im GE sind als Resen anzulegen und zu entwickeln. Auf mindestens 150 m² ungedüngter, nährstoffarmer Standorte ist als lückiger Bestand Sand-Strandblume (Helrysium aeneum) anzusetzen/ anzuziehen. 50 % der unversiegelten Flächen im GE sind als Gehölzflächen anzulegen. Pflanzdichte mindestens 1 Stück pro 2 m², Pflanzqualität: Baumschule. Es sind die Arten der Pflanzliste zu verwenden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Je 1000 m² angelegener Grünfläche im GE ist ein Laubbäum zu pflanzen, Pflanzqualität mindestens Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Balken, Stammumfang mindestens 14/16 cm. Der Abstand des Pflanzstandortes zu versiegelten Flächen soll mindestens 1 m betragen. Es sind die Arten der Pflanzliste zu verwenden. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Für Einfließen in Plangebiet sind ausschließlich Zäune mit einer Bodenhöhe von mindestens 10 cm und Hecken zulässig. Sockel sind unzulässig. § 87 BtgbO i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB
- Im Plangebiet ist eine Befestigung von Verkehrswegen, Stellplatzflächen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässiger Aufbau zulässig. Als Belag sind zulässig Pflasterbeläge, Beton-Rasen-Grassteine, wassergebundene Decke, Rasenbahnenplatten und Schotterrasen. Wasser- und luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig mit Ausnahme von Flächen wo die undurchlässige Befestigung aus Gründen des Boden- und/ oder Grundwasserschutzes notwendig ist. § 87 BtgbO i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB

Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer composte	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Röckkastanie
Aesculus carnea	Röckkastanie
Ahus glutinosa	Schwarz-Erle
Ahus incana	Grauerle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hänbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus sylvestris	Wild-Äpfel
Prunus sylvestris	Gemeine Kieler
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Äpfel
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix x rubens (S. alba x fragilis)	Hoh-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Fialter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Ulmus x hollandica	Bestand-Ulme

Obst und Nüsse	Obst
Cydonia oblonga in Sorten	Quitten
Malus domestica in Sorten	Äpfel
Pyrus communis in Sorten	Birne
Prunus domestica in Sorten	Pflaume
Prunus persica in Sorten	Pfirsich
Prunus avium in Sorten	Kirsche
Prunus cerasus in Sorten	Sauerkirsche
Prunus americana in Sorten	Aprikose
Sorbus domestica	Speierling
Juglans regia in Sorten	Walnuss

Stäucher	Gemeine Waldrebe
Clematis vitalba	Roter Hartriegel
Cornus sanguinea	Strauchhassel
Corylus avellana	Zweifgriif. Weibdorn
Craetagus laevigata	Engriif. Weibdorn
Craetagus monogyna	Pflaumenhülchen
Eunonymus europaeus	Faustbaum
Fraxinus albus	Gem. Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Kreuzdorn
Rhamnus cathartica	Schwarze Johannisbeere
Ribes nigrum	Rote Johannisbeere
Ribes rubrum	Holde
Rosa canina	Hahnrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix aurita	Obirweide
Salix caprea	Salweide
Salix cherepa	Grauweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Verfahrensvermerke

- Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G15 "Industriestraße II" beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses ist in Anbitt für die Stadt Beeskow am erfolgt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses ist in Anbitt für die Stadt Beeskow am erfolgt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Protokoll der Abwägung geworden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am zur Kenntnis genommen, dass während der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben wurden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) beigefügt.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffan (Siegel)

Verfahren

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Artikel 12 Landesplanungsgesetz mit Schreiben von beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a BauGB mit Schreiben von zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit von bis einschließlich während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 a BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen in Auslegungstermin abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, in Anbitt für die Stadt Beeskow am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffan (Siegel)

Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hermit ausfertigt.

Stäucher	Gemeine Waldrebe
Clematis vitalba	Roter Hartriegel
Cornus sanguinea	Strauchhassel
Corylus avellana	Zweifgriif. Weibdorn
Craetagus laevigata	Engriif. Weibdorn
Craetagus monogyna	Pflaumenhülchen
Eunonymus europaeus	Faustbaum
Fraxinus albus	Gem. Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hahnrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix aurita	Obirweide
Salix caprea	Salweide
Salix cherepa	Grauweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind in Anbitt für die Stadt Beeskow am öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Beeskow, den Bürgermeister Frank Steffan (Siegel)

Stadt Beeskow

Bebauungsplan Nr. G 15 "Industriestraße II"

Datum der Planerstellung: Januar 2020 Maßstab: 1:500

mit der Planerstellung beauftragt:

BESTPLAN
Planung und Ingenieurbüro GmbH
August-Bebel-Str. 68
13057 Furchenseende
Tel: 03301/ 57789
Fax: 03301/ 70489

Satzung